

1. Allgemeine Geschäftsbedingungen

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern und juristischen Personen.
1.2. Unsere Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an. Etwas Anderes folgt auch nicht aus der vorbehaltlosen Erbringung der von uns geschuldeten Leistung.

2. Angebot

Sämtliche Angebote der ICO GmbH im Internet stellen eine unverbindliche Aufforderung an den Kunden dar, bei ICO GmbH Lieferungen und Leistungen zu bestellen. Durch die Bestellung gibt der Kunde ein verbindliches Angebot auf Abschluss eines Kaufvertrages ab. Die ICO GmbH ist berechtigt, das Angebot des Kunden innerhalb einer Frist von 1 Woche anzunehmen.

3. Lieferung

3.1 Unsere Verpflichtung zur Lieferung entfällt, wenn wir selbst nicht richtig und rechtzeitig beliefert werden und wir die fehlende Verfügbarkeit nicht zu vertreten haben. In diesem Fall werden wir Sie umgehend unterrichten. Eine eventuelle Vorauszahlung / Zuvielzahlung wird unverzüglich erstattet.

3.2 Die Leistungsfrist verlängert sich beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unseres Willens liegen, z.B. Betriebsstörungen, Verzögerungen in der Anlieferung von Bestandteilen des geschuldeten Endprodukts, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Lieferung des Leistungsgegenstandes von erheblichem Einfluss und nicht von uns zu vertreten sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterpelieferanten eintreten. Die Leistungsfrist verlängert sich entsprechend der Dauer derartiger Maßnahmen und Hindernisse. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn die während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen.

3.3 Schulden wir die Überlassung der vereinbarten Produkte ohne Installation, erfolgt der Versand stets auf Gefahr und Kosten des Kunden. Wir haften für das Verschulden eigener Transportpersonen nur dann, wenn uns oder unseren Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Mangels besonderer Vereinbarungen steht uns die Wahl der Versendungsart frei.

3.4 Teillieferungen sind innerhalb der von uns angegebenen Lieferfristen zulässig, soweit sich Nachteile für den Gebrauch für den Kunden daraus nicht ergeben. In diesem Fall tragen wir die zusätzlichen Portokosten.

3.5 Schulden wir die Überlassung der Produkte nebst Installation und / oder Einbau, sind wir berechtigt, die Produkte vorab an den Kunden zu versenden. Der Versand erfolgt stets auf Gefahr und Kosten des Kunden. Führen wir den Transport der Ware zum Kunden durch, um im Anschluss daran die Installation und / oder den Einbau vorzunehmen, haften wir für die Verschlechterung oder den Untergang der Waren auf dem Transportweg nur dann, wenn uns oder unseren Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

4. Preise und Zahlungen

4.1 Alle Preise verstehen sich zuzüglich gültiger Umsatzsteuer, Fracht / Versandkosten und Verpackungskosten.

4.2 Das vereinbarte Entgelt ist innerhalb von 8 Tagen nach Lieferung zur Zahlung fällig. Schulden wir zugleich die Installation und / oder den Einbau der Ware, ist das vereinbarte Entgelt 8 Tage nach Installation / Einbau zur Zahlung fällig.

4.3 Ein Skontoabzug bedarf der vorherigen Vereinbarung.

4.4 Die Zurückhaltung von Zahlungen steht dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Gleiches gilt für Aufrechnungsrechte des Kunden. Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts, das nicht auf einem Recht aus diesem Vertragsverhältnis beruht, ist unzulässig.

4.5 Die Abtretung von Ansprüchen, die dem Kunden aus der Geschäftsbeziehung mit uns zustehen, ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

4.6 Sind wir aus einem gegenseitigen Vertrag vorzuleisten verpflichtet, können wir die uns obliegende Leistung verweigern, wenn nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass unser Anspruch auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird. Bei einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögenslage sowie drohender Zahlungsunfähigkeit sind wir berechtigt, Lieferungen nur gegen Vorkasse auszuführen oder die Stellung einer geeigneten Sicherheit zu verlangen. Wird diese binnen einer angemessenen Frist nicht gestellt, sind wir berechtigt, nach Ablauf dieser Frist vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

5. Eigentumsvorbehalt

5.1 Wir behalten uns das Eigentum an den Liefergegenständen bis zur vollständigen Bezahlung aller fälligen Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor. Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen oder anerkannt ist.

5.2 Der Kunde ist berechtigt, die gelieferten Waren im Rahmen ordnungsgemäßer Geschäftsführung zu veräußern, nicht aber zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen. Der Kunde tritt die ihm aus dieser Veräußerung entstehenden Forderungen gegen seine Abnehmer bereits jetzt an uns ab. Der Kunde ist verpflichtet, uns jederzeit Auskunft über solche Forderungen zu geben sowie uns notwendige Unterlagen, insbesondere Rechnungskopien, zu übergeben, soweit er seinen Rückzahlungsverpflichtungen nicht mehr nachkommt, insbesondere wenn sich unser Kunde im Verzug mit seinen Zahlungspflichten befindet. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden freizugeben, soweit diese den Wert der zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigen.

5.3 Werden unter Vorbehaltseigentum der ICO stehende Sachen gepfändet oder kommen sie in sonstiger Weise abhanden, ist der Kunde verpflichtet, ICO hiervon binnen 48 Stunden per Fax zu verständigen.

5.4 Wird die Vorbehaltsware mit anderen, nicht im Eigentum von ICO stehenden Sachen untrennbar verbunden oder untrennbar vermischt, so gilt Ziffer 5.2 und 5.3 bzgl. unseres Miteigentums entsprechend.

5.5 Die Abtretung der uns sicherungshalber zustehenden Weiterveräußerungsforderung an einen Factorer des Kunden im Rahmen des echten Factoring ist nur dann zulässig, wenn uns die Abtretung angezeigt wird, der Factorerlös den Wert unserer

gesicherten Forderung nicht unterschreitet und bei Gutschrift des Factoringerlöses die Fälligkeit unserer Zahlungsforderung sofort eintritt, falls diese noch nicht eingetreten ist.

6. Mängelhaftung / Gewährleistung

6.1 Die Mängelansprüche des Kunden verjähren in 12 Monaten.

6.2 Ziffer 6.1 gilt nicht

- wenn wir den Mangel arglistig verschwiegen haben;
- wir eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache / unserer Leistung oder eine Haltbarkeitsgarantie übernommen haben und der Mangel dieser Garantie unterfällt;
- für etwaige Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf Ersatz eines Körper- oder Gesundheitsschadens gerichtet sind. Für jede schuldhaft Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haften wir im gesetzlichen Umfang,
- für etwaige Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung unseres gesetzlichen Vertreters oder unseres Erfüllungsgehilfen beruhen;
- für Mängelansprüche, die sich auf Arbeiten an einem Bauwerk und / oder einem Werk beziehen, dessen Erfolg in der Herstellung oder Veränderungen einer Sache oder in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht,
- für Mängel an einem Bauwerk und / oder bei einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat;
- für Ansprüche, die auf einer schuldhaften Verletzung unserer Pflicht zur Übergabe des Kaufgegenstands frei von Sach- und Rechtsmängeln und unserer Pflicht zur Verschaffung des Eigentums hieran beruhen;
- für den Verkauf von gebrauchten Sachen. Die Gewährleistung ist beim Verkauf von gebrauchten Sachen ausgeschlossen.
- für Unternehmer und dessen Rückgriffsansprüche, die dadurch entstanden sind, dass dieser seinerseits berechnete Mängelansprüche seines Abnehmers, der Verbraucher ist, wegen eines Mangels der von uns neu hergestellten Kaufsache erfüllt hat;

6.3 Es liegt kein Sachmangel vor, wenn wir dem Kunden eine zu geringe Menge und/oder eine höherwertige Ware liefern. Im Fall einer zu geringen Mengelieferung besteht lediglich ein Anspruch auf Nachlieferung der fehlenden Menge.

6.4 Erfüllungsort für die Erbringung der Nacherfüllung ist unser Geschäftssitz. Der Käufer hat die Sache, hinsichtlich derer der Mangel gerügt wurde, zur Prüfung des Mangels sowie zur Durchführung der Nacherfüllung an unseren Geschäftssitz zu bringen. Dies gilt nicht, soweit wir neben der Lieferung auch den Einbau der Sache in eine andere Sache des Käufers bzw. die Verbindung mit einer anderen Sache / Gesamtanlage des Käufers schuldeten und es für den Käufer unmöglich oder nicht zumutbar ist, die betroffenen Sachen oder die Gesamtanlage zur Prüfung und / oder Nacherfüllung an unseren Geschäftssitz zu verbringen.

Ist Satz 3 erfüllt, wird der Käufer uns die Möglichkeit zum Fernzugriff auf die mangelhafte Sache geben, um den gerügten Mangel zu prüfen. Ist dies nicht möglich, wird der Käufer uns die Kosten, die durch die An- und Abreise zu dem Ort, an dem sich die gelieferte Sache befindet, erstatten oder die Kosten der Einschaltung eines hiermit von uns beauftragten Dritten erstatten, der die Prüfung der angezeigten Mängel vornimmt.

6.5 Wir entscheiden, ob die Nacherfüllung durch Mangelbeseitigung oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache erbracht wird. Wir sind

nicht verpflichtet, die im Rahmen der Nacherfüllung zu liefernde mangelfreie Sache bzw. die reparierte Sache in eine andere Sache / Gesamtanlage einzubauen, in der sich die mangelhafte Sache befand, oder dem Käufer die Kosten zu erstatten, die dadurch entstehen, dass die mangelhafte Sache ausgebaut und die mangelfreie bzw. reparierte Sache eingebaut werden muss.

6.6 Die Nacherfüllung wird nur vorgenommen, wenn der Kunde zuvor das vereinbarte fällige Entgelt abzüglich eines Einbehalts für den Mangel gezahlt hat. Der Einbehalt darf nicht mehr als das 3-fache der Mängelbeseitigungskosten betragen.

6.7 Die Nachbesserung gilt nicht nach dem erfolglosen zweiten Versuch als fehlgeschlagen.

6.8 ICO ist berechtigt, eine andere geeignete Systemkomponente zu liefern, um das Nacherfüllungsverlangen des Kunden zu erfüllen.

7. Haftung

7.1 Wir haften für jede schuldhaft Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit im gesetzlichen Umfang.

7.2 Im Übrigen sind die Ansprüche des Kunden ausgeschlossen.

7.3 Ziffer 7.2 gilt nicht,

- wenn wir den Mangel arglistig verschwiegen haben;
- wenn wir vorsätzlich gehandelt haben;
- wir eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache / unserer Leistung oder eine Haltbarkeitsgarantie übernommen haben und der Mangel dieser Garantie unterfällt;
- für etwaige Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf Ersatz eines Körper- oder Gesundheitsschadens gerichtet sind. Für jede schuldhaft Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haften wir im gesetzlichen Umfang,
- für etwaige Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung unseres gesetzlichen Vertreters oder unseres Erfüllungsgehilfen beruhen;
- für Ansprüche, die auf einer schuldhaften Verletzung unserer Pflicht zur Übergabe des Kaufgegenstands frei von Sach- und Rechtsmängeln und unserer Pflicht zur Verschaffung des Eigentums hieran beruhen;
- eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz besteht;

8. Gerichtsstand, anwendbares Recht

8.1 Ist der Käufer Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts gilt: Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Verpflichtungen und Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist unser Geschäftssitz. Die ICO GmbH ist darüber hinaus berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

8.2 Für die Rechtsbeziehungen zwischen ICO GmbH und ihren Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendbarkeit des einheitlichen internationalen Kaufrechts wird ausgeschlossen.

9 Unwirksamkeit einer Klausel

Sollte eine Bestimmung nichtig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hiervon unberührt.

Version 0132